



**VdF**  
Verband der  
deutschen  
Fruchtsaft-Industrie e.V.

Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V. · Mainzer Str. 253 · D-53179 Bonn  
Association of the German Fruit Juice Industry

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Herrn [REDACTED]  
Leiter des Referats WR II 5  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Mainzer Straße 253 · D-53179 Bonn

Telefon +49 / 2 28 / 9 54 60 - 0  
Telefax +49 / 2 28 / 9 54 60 - 20  
+49 / 2 28 / 9 54 60 - 30

info@fruchtsaft.org  
http://www.fruchtsaft.org

**Bank:** Sparkasse KölnBonn  
Kto. 30 001 275 · BLZ 370 501 98  
IBAN: DE15 3705 0198 0030 0012 75  
SWIFT-BIC: COLSDE33

**USt-IdNr.** (VAT no.) DE 122273848  
**Steuernr.** 206/5894/0603

Bei Antwort bitte Aktenzeichen  
und Datum angeben

Ihr Zeichen/Your ref.

Ihr Schreiben/Your letter

Unser Zeichen/Our ref.

Datum/Date

hei/hau

03.12.2020

**VdF-Stellungnahme  
zum Referentenentwurf  
zum Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfall-  
rahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

für die Übersendung des *Referentenwurfs zum Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen* sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns ausdrücklich.

Aufgrund der sehr kurzen Frist beschränken wir uns auf die im Folgenden konkret dargestellten Punkte und behalten uns eine mögliche Ergänzung nach weiterer vertiefter Auseinandersetzung vor.

**Zu Art. 1 Nr. 24: § 30 a neu**

Diese Vorgabe ist aus folgenden Gründen nicht durchführbar:

- Der Einsatz von Recyclaten zur Produktion der sog. Preforms geschieht nach prozentualen Anteilen für eine gesamte Charge. Dieser definierte Anteil kann jedoch nicht für jede Flasche garantiert werden, da der Durchmischungsprozess von sog. Virgin-Material und Recyclat dies nicht komplett zulässt. Es bleibt daher nur die Massebilanz. Diese sollte aber alle in den gesamten nationalen Markt gebrachten Flaschen betrachten, wie zudem auch in der SUP-Richtlinie vorgesehen.
- Nach unserer Kenntnis gibt es kein analytisches Verfahren außer der oben genannten (nur rechnerischen) Massebilanz, um den Anteil an Recyclat festzustellen. Auf Anfragen bei mehreren Forschungsinstituten verneinten diese jeweils die Möglichkeit einer wie auch immer gearteten analytischen Feststellung des Recyclatanteils.
- Wir sehen eine Beeinträchtigung des EU-Binnenmarktes bei vorgenannter Regelung, aber auch eine mögliche Wettbewerbsverzerrung, da aufgrund des Kontrolldefizites auch Flaschen mit geringerem Recyclatanteil möglicherweise in Deutschland von Anbietern verkauft



Member of the A.I.J.N.  
European Fruit  
Juice Association



Member of the IFU  
International Fruit and  
Vegetable Juice Association

**Geschäftsführer:** Dipl.-Ing. agr. Klaus Heitlinger  
**Eingetragen** im Vereinsregister Amtsgericht Bonn AZ 19 VR 2312

werden, die die Recyclatquote nicht erfüllen oder erfüllen wollen. Der aktuelle Preisabstand zwischen Neumaterial und Recyclat kann auch zu Umgehungstatbeständen beitragen.

- **Die vorgesehene Regelung sollte nicht die einzelne Flasche, sondern alle in den gesamten nationalen Markt gebrachten Flaschen betrachten wie in der SUP-Richtlinie vorgesehen. Ein Aufsatteln gegenüber der SUP-Richtlinie lehnen wir ab.**

**Zu Art. 1 Nr. 25 c) aa): § 31 Abs. 4 Nr. 7 Satzteil vor a)**

Die Einbeziehung von Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen hatten wir bereits Ende Januar 2020 in unserer verbandlichen Positionierung begrüßt. Zu den damit verbundenen Problemen beim Recycling haben wir oben Stellung genommen. Wichtig ist für uns die Nichtbepfandung der Getränkesegmente Fruchtsäfte und Gemüsesäfte sowie stille Nektare jeweils im Einweg-Glas. Hier existieren gelernte Entsorgungswege, die von den Verbrauchern verinnerlicht sind und seit Jahrzehnten befolgt werden.

- **Wir begrüßen die Ausweitung der Pfandpflicht auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen.**

**Zu Art. 1 Nr. 25 c) cc): § 31 Abs. 4 Nr. 7 h) und i)**

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, in § 31 Abs. 4 Nr. 7 h) und i) hinter Fruchtsäfte bzw. Fruchtnektare „im Sinne der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung“ aufzunehmen.

Entgegen der Begründung im Referentenentwurf wäre dies keine „Klarstellung“, sondern eine beschneidende Änderung. Eine solche Änderung würde einen Widerspruch sowohl zur bisherigen Handhabung als auch zur bisherigen Gesetzesbegründung bewirken und wäre darüber hinaus ein erheblicher und völlig unbegründeter Bruch im Verhältnis zu allen anderen Ausnahmetatbeständen dieser Nummer 7.

Die lebensmittelrechtliche Definition für Fruchtsaft und Fruchtnektar liegt im strengen Regiment der Fruchtsaftverordnung, um die hohe Qualität dieser Erzeugnisse sicher zu stellen, und bietet bei der verpflichtenden Lebensmittelkennzeichnung nach EU-LMIV 1169/2011 einen wichtigen Ankerpunkt.

Das Umweltrecht stellt mit dem Verpackungsgesetz aber gerade nicht auf die rein lebensmittelrechtliche Zuordnung von Fruchtsaft und Fruchtnektar ab, sondern bestimmt mit Ziffern a) bis j) insgesamt zehn Getränkesegmente, die erfasst bzw. ausgenommen sein sollen. Hier werden Frucht- und Gemüsesäfte bzw. Frucht- und Gemüsenektare zusammen als jeweils ein Getränkesegment verstanden, was sich nicht nur in der gemeinsamen Verortung in den Buchstaben h) bzw. i), sondern auch in der ursprünglichen vereinfachten Benennung „Fruchtsäfte (einschließlich Gemüsesäfte)“ zeigt.

Die derzeit geltende Regelung § 31 Abs. 4 Nr. 7 h) und i) wurde aus der früheren Verpackungsverordnung, zunächst § 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2, später § 9 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2, übernommen. Bei Einführung dieser Regelung wurde in der Begründung zum Gesetzesentwurf erläutert:

*Für die Auslegung der Begriffe kann grundsätzlich auf das Lebensmittelrecht zurückgegriffen werden. Um allerdings abfallwirtschaftlich unerwünschte Ergebnisse zu vermeiden, sind die Begriffskategorien bei der Anwendung der Verordnung nach Sinn und Zweck der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung auszulegen. So gelten zum Beispiel als Frucht- und Gemüsesäfte bzw. Frucht- und Gemüsenektare im Sinne dieser Verordnung auch entsprechende Getränke, die aufgrund von geringfügigen Zusätzen, wie z. B. Mineralstoffen, rein lebensmittelrechtlich nicht als solche bezeichnet werden dürfen.*

Auch alle anderen Ausnahmetatbestände dieser Nummer 7 beziehen sich auf Getränke-segmente, die keineswegs auf eine rein lebensmittelrechtliche Definition reduziert sind und bei denen bis zu 50% bzw. sogar bis zu 85% andere Zutaten die verpackungsrechtliche Zuordnung zum jeweiligen Getränke-segment nicht ändern.

Für die beiden Getränke-segmente h) und i) ist ebenso wie für das Getränke-segment g) die Abgrenzung zum Getränke-segment der Erfrischungsgetränke maßgeblich. Dies wird bezüglich Getränke-segment g) ausdrücklich in der Begründung im gegenständlichen Referentenentwurf (Abschnitt zu Doppelbuchstabe cc, erster Absatz, S. 80) ausgeführt. Bezüglich der Getränke-segmente h) und i) ergibt sich dies unmittelbar aus dem Wortlaut der damaligen Verpackungsverordnung in Verbindung mit der Begründung zum Entwurf des Verpackungsgesetzes, wonach die Ausnahmeregelungen materiell denen der Verpackungsverordnung entsprechen sollten, mit der einzigen Änderung bezüglich kohlen-säurehaltiger Nektare.

Darüber hinaus ist durch bestimmte Zutaten (Kräuter, Gewürze, andere Pflanzensäfte oder Pflanzenbestandteile) keine Umgehung der Pfandpflicht gegeben, da damit kein Fruchtsaftbestandteil oder Gemüsesaftbestandteil vollständig oder teilweise ersetzt wird. Genau diese Ausführungen finden sich bereits in der Begründung im gegenständlichen Referentenentwurf (Abschnitt zu Doppelbuchstabe cc, zweiter Absatz, S. 80), und zwar zu Getränke-segment f). Sie gelten wegen der identischen Abgrenzungsfrage zu Erfrischungsgetränken gleichermaßen auch für die Getränke-segmente h) und i).

Dies ist auch deshalb sachgerecht, da die Fruchtsaft-Verordnung selbst Kräuter und Gewürze für Tomatensaft, der lebensmittelrechtlich ein Fruchtsaft ist, ausdrücklich vorsieht, und da für Gemüsesäfte und Gemüse-ektare insbesondere Kräuter und Gewürze ebenfalls übliche Zutaten sind.

Des Weiteren wird in der Gesetzesbegründung irrig angenommen, der Bezug auf die Fruchtsaft-Verordnung bewirke, dass kohlen-säurehaltige Produkte von der Ausnahme ausgenommen wären. In diesem Zusammenhang werden lebensmittelrechtliche Feinheiten relevant, z.B. dass § 2 Abs. 5 Fruchtsaft-Verordnung die Anwendung der EU-Zusatzstoff-Verordnung 1881/2008 namentlich vorsieht, die wiederum Kohlen-säure für alle Lebensmittelkategorien, mithin auch Fruchtsaft und Fruchtnektar, ausdrücklich erlaubt. Bis zum Inkrafttreten jener EU-Zusatzstoffverordnung war Kohlen-säure ausdrücklich als Zutat in der EU-Fruchtsaft-Richtlinie sowie der Deutschen Fruchtsaftverordnung genannt. Durch die Einbeziehung der EU-Zusatzstoffverordnung in die EU-Fruchtsaft-Richtlinie im Jahr 2012 bzw. in die Deutsche Fruchtsaftverordnung im Jahr 2013 wurde die ausdrückliche Nennung von Kohlen-säure ersetzt und damit überflüssig.

Für Fruchtsaft gilt im Übrigen, dass die Zutat Kohlen-säure keine Änderung in der Getränke-segment-Zuordnung bewirkt. Fruchtsaft mit Kohlen-säure fällt gerade nicht in den Anwendungsbereich der Leitsätze für Erfrischungsgetränke und ist kein Erfrischungsgetränk.

Schließlich ist auch aus rein praktischer Sicht erkennbar, dass die rein lebensmittelrechtliche Betrachtung für umweltrechtliche Belange nicht geeignet ist, da Erzeugnisse mit Ingwersaft, Multivitamin-saft oder Mischungen aus Frucht- und Gemüsesaft nicht mehr von der Ausnahme erfasst werden würden. Besonders deutlich wird dies an dem Beispiel, dass Fruchtsaft und Gemüsesaft einzeln jeweils in den Ausnahmetatbestand fallen würden, aber gemeinsam nicht, obwohl der Inhalt der gleiche wäre.

Die bestehende Struktur der Ausnahmetatbestände der Nummer 7 über Getränke-segmente ist sachgerecht und zielführend und sollte nicht geändert werden.

Das Ziel dieses Referentenentwurfs, den Vollzug des Verpackungsgesetzes zu vereinfachen und zu verbessern, kann durch den ausschließlichen Bezug auf die Fruchtsaft-Verordnung nicht erreicht werden. Gegebenenfalls wäre eine echte Klarstellung denkbar, dass die Getränkesegmente der beiden Ziffern h) und i) auch Erzeugnisse mit Zutaten wie Kräutern, Gewürzen sowie anderen Pflanzensäften oder Pflanzenbestandteilen erfassen.

- **Der Bezug auf die Fruchtsaft-Verordnung sollte aus h) und i) gestrichen werden.**

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der deutschen  
Fruchtsaft-Industrie e. V.



  
Geschäftsführer



  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)  
Leitung Recht